

RS OGH 1993/6/17 8Ob610/92, 4Ob155/13t, 3Ob86/19x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.06.1993

Norm

HVG §6 IBb

HVG §29 IIg1

Rechtssatz

Erwirbt nicht der Partner des Vermittlungsvertrages, sondern ein Dritter die Liegenschaft, kommt ein Provisionsanspruch gegen ersteren nur dann in Betracht, wenn der Erwerb durch letzteren als für ersteren wirtschaftlich zweckgleichwertig angesehen werden müsste. Die Miete des überwiegenden Teiles der Betriebsliegenschaft kann nicht als mit deren Kauf wirtschaftlich gleichwertig angesehen werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 610/92

Entscheidungstext OGH 17.06.1993 8 Ob 610/92

- 4 Ob 155/13t

Entscheidungstext OGH 20.01.2014 4 Ob 155/13t

nur: Erwirbt nicht der Partner des Vermittlungsvertrages, sondern ein Dritter die Liegenschaft, kommt ein Provisionsanspruch gegen ersteren nur dann in Betracht, wenn der Erwerb durch letzteren als für ersteren wirtschaftlich zweckgleichwertig angesehen werden müsste. (T1)

Beisatz: Ob Zweckgleichwertigkeit vorliegt, ist immer nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. (T2)

- 3 Ob 86/19x

Entscheidungstext OGH 26.04.2019 3 Ob 86/19x

Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0062634

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at